

Vincent Debiais

# Urkunden in Stein. Funktionen und Wirkungen urkundlicher Inschriften

## 1 Einleitung

Der folgende Aufsatz will einige grundsätzliche und womöglich ungewöhnliche Überlegungen zum Phänomen der „urkundlichen Inschriften“ anstellen<sup>1</sup>. Obgleich der Begriff – wie übrigens auch die im Deutschen synonym verwendeten Bezeichnungen „Steinurkunde“, „Urkundeninschrift“ und „Monumentalurkunde“ – terminologisch nicht unproblematisch ist (eine Inschrift ist keine Urkunde, nicht alle Inschriften sind in Stein gehauen, usw.), wird er seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Diplomatie und Epigraphik verwendet, um solche Inschriften zu bezeichnen, die formale und/oder inhaltliche Ähnlichkeiten mit mittelalterlichen Urkunden aufweisen – wodurch sie implizit in ein noch näher zu bestimmendes räumliches, formales oder funktionales Verhältnis zu rechtlichen Erlassen und Bestimmungen gesetzt werden. Tatsächlich verbindet der Ausdruck „Steinurkunde“ eine Kategorie der Diplomatie und Rechtswissenschaft – die „Urkunde“ (ein Begriff, der bestimmte Formen, Inhalte und Wirkungen des damit Benannten impliziert) –, mit der Bezeichnung für ein hartes und dauerhaftes Material – „Stein“. Hinter dem Begriff steht also die Frage, ob und inwieweit es möglich ist, durch Inschriften Recht zu setzen, zu bestätigen und zu vermitteln.<sup>2</sup> Die Inschriftenforschung hat lange Zeit auf eine grundlegende Reflexion über diese Frage verzichtet und sich damit begnügt, mögliche Verbindungen zwischen Diplomatie, Epigraphik und Paläographie festzustellen, zu betonen oder zu differenzieren. Bemühungen, das Phänomen theoretisch einzubetten, zu kontextualisieren und aus der Pragmatik der mittelalterlichen Schriftkultur(en) zu erklären, blieben allerdings weitgehend aus.<sup>3</sup> Hinzu kommt der problematische Umstand, dass sich

---

1 Der im Französischen gebräuchliche Begriff „charte lapidaire“ stammt von Augustin Deloye. Sein wegweisender Aufsatz von 1847 wird auch in jüngeren Arbeiten noch immer wegen seiner programmatischen Einschlägigkeit zitiert: Deloye 1847. [Anm. d. Übers.: der französische Terminus lautet „charte lapidaire“. Bei der folgenden Begriffsanalyse des Autors wird der im Deutschen weniger gebräuchliche, aber näher an das Französische angelehnte Begriff „Steinurkunde“ verwendet].

2 Für den französischen Quellenbestand hat Robert Favreau die Frage nach der Verbindung zwischen Inschriftlichkeit und Recht mehrmals diskutiert; vgl. Favreau 2005b.

3 Dies wird besonders in der spanischen Geschichtswissenschaft deutlich, wo Begriffe wie „Urkundeninschrift“ und „Steinurkunde“ sowohl in der Diplomatie als auch in der Epigraphik recht unre-

---

Ich danke meiner Kollegin und Freundin Marie Charbonnel für die sorgfältige Durchsicht dieses Manuskripts und für ihre wertvollen Anregungen und Denkanstöße. Maren Dull sei für die Übersetzung ins Deutsche auf das Herzlichste gedankt.

die Forschung bei diesen Fragen vornehmlich auf das quantitativ sehr beschränkte Quellenmaterial aus der Zeit vor dem Ende des 13. Jahrhunderts fokussiert hat und spätere Inschriften außer Acht ließ, darunter vor allem solche, die anlässlich der Stiftung von Kapellen und Jahrtagen entstanden waren. So ergab sich nicht nur ein quantitatives Zerrbild des tatsächlich viel umfangreicheren Bestandes; man vergab auch die Möglichkeit, neue Fragen zum Zusammenwirken von monumentalen Bildern und Texten aufzuwerfen.<sup>4</sup> Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur lohnenswert, sondern geradezu notwendig, sich dieses Themas noch einmal umfassend und mit Blick auf das gesamte Mittelalter anzunehmen – und zwar über editorische, disziplinäre und chronologische Grenzen hinweg. Der Umfang einer solchen Studie überträfe bei weitem das, was im Rahmen dieses Beitrags geleistet werden kann. Daher soll hier vielmehr der Versuch unternommen werden, auf einige von den Herausgebern dieses Bandes aufgeworfene Problemstellungen einzugehen und die Existenz von Inschriften und ihre Funktionen im Stadtraum mit der Rechtsgewalt derjenigen Institutionen in Verbindung zu bringen, die sie in Auftrag gaben:<sup>5</sup> Wenn es sich bei der Errichtung einer Inschrift im öffentlichen Stadtraum um einen Akt der sozialen Kommunikation handelt, lässt sich dies dann auch als eine Rechtshandlung verstehen? Wie ist diese Bekanntmachung im Kontext der Verhandlungen zu verstehen, die zur Niederschrift der Urkunde und der Verkündung der darin festgehaltenen Bestimmungen geführt haben? Erlangt die durch die Bekanntmachung in Inschriftenform generierte Wirkung durch die gewählten Mittel (Verortung, Format, Schreibweise) eine symbolische, pragmatische, vielleicht sogar performative Realität? Und wenn dies der Fall ist, wie gestaltet sich dann der Prozess von der Abfassung der Urkunde bis zur Bekanntgabe ihres Inhalts?

Leider sind alle bislang von der Forschung angebotenen Antworten auf diese Fragen zu wenig differenziert und daher unbefriedigend. So hat etwa die mediävistische Epigraphik in Frankreich einen Bruch zwischen dem mittelalterlichen Phänomen der Steinurkunden und der antiken Inschriftenkultur sehen wollen, da die Inschriften der Antike im Gegensatz zu denen des Mittelalters in erster Linie ein rechtliches Ziel verfolgt hätten:<sup>6</sup> Das Anschlagen von Beschlüssen auf dem Forum sei eine

---

flektiert verwendet werden, und wo bisher zu selten in den Blick genommen wurde, was eine solche gemeinsame Verwendung über die Schriftpraktiken des Mittelalters aussagen würde; vgl. z. B. García Lobo/Martín López 1995; García Lobo/Martín López 2011.

<sup>4</sup> Zu Verbreitung und Wirkung der Formulare in Memorialinschriften im hohen und späten Mittelalter vgl. die Arbeiten von Marie Charbonnel im Rahmen ihrer Dissertation: Charbonnel 2012.

<sup>5</sup> Der vorliegende Beitrag wurde durch ein Kolloquium am DHI Rom im Frühjahr 2016 ermöglicht, das sich mit sog. kommunalen Inschriften beschäftigte. Der Autor möchte an dieser Stelle den Organisatoren für die Einladung und die Gastfreundschaft vor Ort sowie den Teilnehmenden für die qualitätsvollen und äußerst anregenden Diskussionen danken.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. Favreau 1995, 165: „Il faut se rappeler que les inscriptions de donations, d’octrois de privilèges ou de franchises, de fondations de messes et d’anniversaires, de concessions d’indulgences, sont non des documents destinés à établir des droits, mais des moyens de faire connaître des docu-

funktionale zivile Norm in Rom gewesen, und durch die Umsetzung des Beschlusstextes in Stein habe der Inhalt verbindlichen Charakter bekommen. Die mittelalterliche Steinurkunde habe, dieser eigentlichen rechtlichen Funktion beraubt, nur noch eine repräsentative Funktion, einen – um mit Armando Petrucci zu sprechen<sup>7</sup> – „symbolischen“ Charakter haben können, und ihre öffentliche Zurschaustellung sei somit nur noch fakultativ erfolgt. Dazu passe nicht nur die Tatsache, dass es (fast) keine wortwörtlichen Kopien mittelalterlicher Rechtsurkunden in Inschriftenform gäbe. Auch das Fehlen urkundlicher Beglaubigungszeichen auf den Steinen einerseits sowie die normative Funktion der auf Pergament geschriebenen und in mittelalterlichen Archiven als rechtskräftige Belege aufbewahrten Urkunden andererseits spreche eher für den vornehmlich *publizitären* Charakter der Steinurkunden und gegen die Annahme, sie hätten tatsächlich Rechtswirksamkeit entfaltet – es sei denn, man verstehe sie als (optischen und inhaltlichen) Mittler der originalen Urkunde. Diese Lesart ist nicht völlig falsch, aber sie schmälert die von Petrucci postulierte „symbolische“ Funktion öffentlich ausgestellter Schrift erheblich, während sie gleichzeitig Absicht und Wirkung der Inschriftenpraxis miteinander verwechselt.

Die spanische Epigraphik hat ihrerseits eine andere Herangehensweise gewählt: Sie setzt bei allen nicht-literarischen Inschriften einen inhärenten Rechtscharakter voraus. Das bedeutet, dass hinter jedem Epitaph, jeder Weiheinschrift, Widmung oder Bauinschrift eine (reale oder fiktive, erhaltene oder verlorene) Urkunde gesteckt habe, und dass die Inschrift deren Publizität, Dauerhaftigkeit und Allgemeingültigkeit gewährleistete.<sup>8</sup> Abgesehen von den offensichtlichen methodologischen Schwierigkeiten einer solchen Herangehensweise und der mit ihr verbundenen partiellen Negierung der Überlieferungsrealitäten, schreibt dieser Ansatz Inschriften grundsätzlich einen Urkundenwert zu, ohne dass diese die formalen Merkmale aufweisen, anhand derer die spanische Geschichtswissenschaft eine Urkunde überhaupt erst definiert.

Angesichts dieser beiden sowohl in der Methodik als auch in den vorausgesetzten gedanklichen Konzepten so weit voneinander entfernten Positionen, empfiehlt es sich – wie so oft – einen Mittelweg einzuschlagen, der die Realität der mittelalterlichen Überlieferungslage berücksichtigt, wonach es nämlich tatsächlich recht wenige Inschriften mit den formalen Merkmalen einer Urkunde gibt, und der gleichzeitig die normative Wirkung vieler mittelalterlicher Inschriften und die visuelle und symbolische Bedeutung ihrer Präsenz im Stadtbild anerkennt. Besinnt man sich also auf das, was die Urkunde bewirkt und leistet, so gibt es keinen Widerspruch zwischen Publizität und Recht, solange man diese beiden Größen (durch Evokation oder Metonymie)

---

ments qui, normalement, existent, plus complets et pourvus de signes d'authentification, dans les fonds d'archives.“

<sup>7</sup> Petrucci 1976.

<sup>8</sup> García Lobo/Martín López 1995.

in der konkreten Zweckbestimmung der jeweiligen Inschrift und ihrer Wirkung verortet und nicht in der Natur des Dokuments.

Um einige erste methodologische Wegmarken in diese Richtung zu setzen, sollen die folgenden Seiten einer Neuuntersuchung einiger wichtiger „Steinurkunden“ gewidmet sein, die vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in Frankreich und Spanien entstanden sind.

## 2 Schrift und Kontext – Schriften und Handlungen

Um eine Inschrift auf ihre bestimmte Wirkung hin zu untersuchen, die jenseits des möglichen Rechtscharakters ihres Inhalts liegt, gilt es zu bedenken, dass der Wunsch nach Publizität (bzw. öffentlicher Bekanntmachung) nicht der einzige Grund gewesen sein muss, weshalb eine Inschrift hergestellt wurde.<sup>9</sup> Wäre dies der Fall, so hätte man im Mittelalter bei jeder Art von öffentlicher Kommunikation automatisch und systematisch auf Inschriften zurückgegriffen. Der Wunsch, eine bestimmte Botschaft ausgerechnet durch *epigraphische Schrift* präsent zu machen, kann aber auch von anderen Aspekten geleitet worden sein: dem Inhalt des Dokuments, auf das sich die Inschrift bezieht, den räumlichen Gegebenheiten des Anbringungsortes und der Frage, inwiefern die Inschrift diesen Raum zu *prägen* vermag.<sup>10</sup> Tatsächlich ist eine Inschrift ja immer eine in Kontexte eingebettete Schrift, das Resultat eines „Schrift-Aktes“ in einem bestimmten (offenen oder geschlossenen) Raum, der sich in der spezifischen Materialität des Schriftträgers, auf dem sich die Inschrift befindet, für alle sichtbar Ausdruck verschafft. Im Unterschied zum urkundlichen Dokument, das naturgemäß im Archiv aufbewahrt wird und dadurch die meiste Zeit den Blicken seiner Aussteller,<sup>11</sup> aber auch seiner Adressaten entzogen ist, existiert die „dokumentarische Inschrift“, um mit Ottavio Banti<sup>12</sup> zu sprechen, an einem bestimmten Ort, in einem Zusammenhang, für den sie eigens geschaffen wurde, und folgt einer bestimmten Form. Aus diesem Grund weisen solche „dokumentarischen Inschriften“ viele deiktische Elemente auf und nennen häufig die Orte, an denen sie angebracht werden sollten.<sup>13</sup> Die so durch die verschriftlichte Sprache hergestellte Verankerung an einem

<sup>9</sup> Zur Definition von Schrift im öffentlichen Raum und ihrer Einbindung in die mittelalterliche Schriftlandschaft, vgl. Petrucci 1985; Bérroujon 2015.

<sup>10</sup> Debiais 2009, 205–247.

<sup>11</sup> Man könnte hier natürlich schärfer differenzieren, indem man hervorhebt, dass die Urkunde ebenfalls mit einem bestimmten, charakteristischen Ort in Beziehung steht, den sie auf zweierlei Weise gleichsam selbst erschafft: zum einen dadurch, dass sie den Akt des Produzierens und Ausstellens der Urkunde im Raum instituiert, zum anderen dadurch, dass sie die rechtliche Tragweite der Beschlüsse material erfahrbar macht.

<sup>12</sup> Banti 1992.

<sup>13</sup> Zur Bedeutung der Deixis im epigraphischen Diskurs vgl. Ingrand-Varenne 2013.

Ort verleiht den mit der Urkunde verbundenen Handlungen zusätzliches Gewicht und Stabilität; Inschrift und Urkunde treffen sich also in der Dauerhaftigkeit ihrer Schrift – welche ihrerseits für die fortdauernde Geltung der beschlossenen Bestimmungen entscheidend ist: hier durch die Wahl des beständigen Materials, dort durch die Wahl des Anbringungsortes.

Steine, die Grenzen von Grundbesitz anzeigen, sowie Inschriften, in denen von Wegzöllen die Rede ist, stellen sehr anschauliche Beispiele dieses Phänomens dar; sie machen gleichzeitig klar, dass die dauerhafte Bekanntmachung und Durchsetzung eines Beschlusses nicht nur vom oft bescheidenen diplomatischen Gewicht des Urkundeninhalts abhing, sondern davon, dass die Inschrift gleichsam zur „Spur“ oder zum „Abdruck“ eines Beschlusses im Raum wird. Der von Pater Flórez überlieferte Text auf einem Grenzstein an einer Straße zwischen der Tarraconensis und der Lusitania wirkt hier fast karikaturistisch.<sup>14</sup> Auf der einen Seite liest man: HIC EST TARRACO ET NON LUSITANIA; auf der anderen: HIC EST LUSITANIA ET NON TARRACO. Inschriften, die an die Verleihung oder Bestätigung von Rechten und Freiheiten erinnern, nennen gewissenhaft „diese Stadt“, „diese Einwohner“ oder „diese Rechte“ mit einer Anhäufung von Demonstrativa, die eine syntaktische und somit effektvolle Verbindung zwischen dem Text und seinem Ort herstellen. Inschriften, die von fürstlichen oder städtischen Obrigkeiten errichtete Bauten nennen, bezeichnen die Bauteile, auf denen sie sich befinden, in ähnlicher Weise mit „dieser Turm“, „diese Mauer“ oder „dieses Tor“.<sup>15</sup> Die Verwendung deiktischer Ausdrücke scheint allerdings nicht nur mit dem Wunsch zusammenzuhängen, einen Ort oder ein Gebäude zu identifizieren, sondern eine Verbindung zwischen Text und Objekt herzustellen, um so das spezifische Verhältnis zwischen dem Gebäude und der (geistlichen, politischen oder wirtschaftlichen) Macht öffentlich darzustellen – die Schrift bzw. der „Schrift-Akt“ wird dadurch distinktiv und identitätsstiftend. Dort, wo Urkunden präzise und unmissverständlich die Güter, Orte und Personen benennen, um die es ihnen geht, bringen Inschriften durch die öffentliche Ausstellung des Urkundeninhalts die visuelle und materielle Verknüpfung zwischen der Sprache und dem von ihr Bezeichneten zum Ausdruck. Inschriftliche „Kopien“ von Urkunden können somit nicht „originalgetreu“ sein, da sie den Inhalt des Textes in eine an einem bestimmten Ort kontextualisierte, dort verkörperte und ausgestellte Botschaft verwandeln. Der Rückgriff auf das Medium Inschrift diente daher nicht nur einfach der „Veröffentlichung“; er ist deiktisch, stellt Bezüge her und funktioniert gleichsam wie ein Wiederhall des Urkundentextes am Ort seiner Bestimmung. Sein Gebrauch als Ausdruck „bürgerlicher“ und kommunaler Gewalt, besonders in Italien, überrascht umso weniger, als die jeweiligen Institutionen hierin ein visuell überaus wirksames Mittel fanden, mit dessen Hilfe sie ihre Präsenz und ihr Handeln in einem bestimmten Raum

<sup>14</sup> CIL II 279\*, zitiert bei Flórez 1750, 5.

<sup>15</sup> Vgl. z. B. für Genua die bei Gerevini 2015 zusammengestellten Inschriften.

sichtbar machen konnten, indem sie den autoritativen, ja rechtskräftigen Wert von Schrift öffentlich in Szene setzten, während die Stadtgemeinschaft ihrerseits die Möglichkeit fand, ihre durch Rechte und Privilegien erworbene Sonderstellung dauerhaft bestätigt zu sehen.<sup>16</sup>

Die Inszenierung solcher texttragender Marker im Mittelalter bildet sowohl einen Bruch als auch eine Kontinuitätslinie zu den Traditionen der Antike: einen Bruch, weil – mit Ausnahme von Grenzmarkierungen – mittelalterliche Inschriften, die Beschlüsse verkünden, Rechte bestätigen oder in Kraft setzen, nur selten in für eben diesen Zweck geschaffene Stelen oder eigenständige Monumente eingeschrieben sind; meist sind sie an einem Gebäude angebracht, das der jeweiligen Aussage des Textes als Träger, Hintergrund oder Projektionsfläche diene und zu dessen inhaltlichem Sinngehalt am Anbringungsort selbst beitrug. Auch wenn sie in eine Stein- oder Metallplatte gehauen bzw. graviert wurden, waren die Inschriften oftmals strukturell in das Gebäude integriert – wodurch der Verkündung ihrer Aussagen zusätzlich Vorschub geleistet wurde.<sup>17</sup> Kontinuität war insofern gegeben, als sowohl bei der Urkunde als auch bei der Inschrift Text und Ort durch die symbolische Konstruktion eines Raumes miteinander verbunden waren: Eine Inschrift anzubringen bedeutet, eine Information in einem bestimmten Raum bekannt zu geben, der seinerseits durch die Verbreitung dieser Information geprägt und mitunter verändert wird. Im Mittelalter wie in der Antike war die Inschrift somit eine Art Signet in der Stadt, das Orte und Bauten identifizierte, voneinander abgrenzte und unterschied. Und eben diese unterscheidende Funktion war sicherlich wenigstens genauso wichtig wie der rechtliche Wert des Textinhalts. Die Stadt zu „be-schreiben“ bedeutete, soziale Phänomene, Machtverhältnisse und geistliche oder wirtschaftliche Vereinbarungen sichtbar zu machen.<sup>18</sup> Es war nicht allein das Bedürfnis, Normen zu schaffen, festzulegen oder zu legitimieren, welches die Wirkung eines inschriftlichen Textes entfaltete, der ja nur als ein *in einen bestimmten Zusammenhang eingebettetes Zeichen* eingesetzt und wahrgenommen werden konnte; er war eine Markierung in einer konstruierten Landschaft, ein sichtbarer Bezugspunkt, um den herum sich ein Netz sozialer Beziehungen ausbreitete. Steinurkunden sind daher nicht ausschließlich „Dokumente“ (im rechtlichen Sinne) oder Kopien eines Dokuments, sondern vielmehr „Monumente“.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Die interessanteste Synopse zu diesen Fragen verdanken wir Nicoletta Giovè: Giovè 1994.

<sup>17</sup> Aus einer Vielzahl von Beispielen sei hier die Tafel genannt, die über der heute zugemauerten Tür zur Unterkirche von San Isidoro in León angebracht ist und von der Stiftung, der Ausstattung und der *translatio* von Reliquien berichtet: García Guinea/Pérez González 2002, 544. Mit Blick auf Grabinschriften sei auf die komplexe Ausführung der Inschrift für das Epitaph des Abtes Bego in Conques hingewiesen. Sie wurde auf zwei Schieferplatten angebracht, die unter einem Wandnischengrab in der Kirchenmauer eingesetzt wurden: CIFM 9, 34–36 Nr. 19, Abb. 21.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu die wegweisenden Überlegungen bei Boucheron 2013, 9–19.

<sup>19</sup> Zum Verhältnis von Monument und Dokument vgl. die grundlegenden Ausführungen von Le Goff 1978.

Die in der Inschrift gebrauchten Ausdrücke und der explizite Verweis auf eine zugrundeliegende Pergamenturkunde rücken die Inschrift jedoch manchmal in die Nähe der Urkunde, deren Inhalt sie dann gewissermaßen in einem größeren Rahmen veröffentlicht. So kann sich die Verbindung mit der jeweiligen Urkunde etwa durch den Rückgriff auf Invokationsformeln oder Strafklauseln (Bußen, Exkommunikation, etc.) zeigen. Sie kann aber auch in Form von Verweisen auf andere Pergamentdokumente hergestellt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall bei einer Inschrift aus dem Jahr 1264 im Historischen Museum Basel, die die Besiegelung der originalen Urkunde ankündigt – eine Besiegelung, die zwar dem in Stein gemeißelten Text fehlt, jedoch die juristische Legitimität dessen begründet, was die Inschrift vermittelt:<sup>20</sup> *Igitur hanc conventionem coram nobis potestatum et publicatam rogati sigillo nostro communi unacum sigillo predicti domini de Keiserstvol duximus roborandam*. Die berühmte Inschrift von Santa Maria Maggiore in Rom wiederum, die an eine Schenkung an die Kirche im 6. Jahrhundert erinnert, erwähnt in ihrem Schlussteil, dass sie auf Grundlage eines älteren handschriftlichen Dokuments gefertigt wurde:<sup>21</sup> *Temporibus domini nostri sanctissimi Gregorii quarti papae, ex rogatu Radonis, notarii regii sanctae romanae ecclesiae. Hoc ex authenticis scriptis relevatum, pro cautela et firmitate temporum futurorum his marmoribus exaratum est*.

Die Inschrift, die um 1051/52 vom Abt von Subiaco Hubert anlässlich eines Turmbaus in Auftrag gegeben wurde, betont wiederum nachdrücklich, dass der Katalog der zum Kloster gehörigen Güter erstellt wurde, nachdem man dort aufbewahrte alte Dokumente konsultiert habe:<sup>22</sup> *in preceptis hujus venerabilis monasterii*. Durch solcherlei Beispiele, die den Bezug zu einem Urkundendokument unmissverständlich deutlich machen, wird ersichtlich, dass die Urkunden ein entscheidender Bestandteil des Herstellungsprozesses von Inschriften sein konnten – nicht nur im chronologischen Sinne, sondern auch im Hinblick auf deren rechtliche Wirksamkeit. In allen Fällen verbindet die Inschrift eine auf handschriftliche Dokumente bezogene legitimierende Vergangenheit, eine Gegenwart der öffentlichen Anbringung von Beschlüssen und eine Zukunft von deren Umsetzung im Stadtraum.

Verweise auf solche Urkundendokumente finden sich auch im Bereich der Grab- und Memorialinschriften, etwa dann, wenn in einer Jahrtagstiftung von einem Testament die Rede ist, in dem alle Verfügungen zur Memoria des/der Verstorbenen festgehalten sind.<sup>23</sup> So erinnert etwa das heute in Narbonne befindliche Epitaph der Guillemette von 1210 daran, dass die bei ihrem Tod erfolgte Schenkung an die Kirche Sainte-Marie du Bourg<sup>24</sup> in der Inschrift *secundum tenorem sui testamenti* fest-

**20** Corpus Inscriptionum Medii Aevi Helvetiae, Bd. 3, 158–162 Nr. 50 (Pfaff 1992).

**21** Mai 1831, 222f. zit. nach Favreau 2005b, 657.

**22** Silvagni 1943, Tafel 44 Abb. 2.

**23** Diese ab der Mitte des 13. Jahrhunderts häufiger werdenden Inschriften wurden umfassend untersucht bei Favreau 2010.

**24** CIFM 12, 64f. Nr. 44, Abb. 37.

gehalten sei. Als Schriftträger wählte man eine Marmorplatte, die in der Nähe des Grabes in der Kirche aufgestellt wurde, dabei allerdings nicht den eigentlichen Ort der Bestattung anzeigte. Die Inschrift diente vielmehr dazu, die testamentarischen Verfügungen an dem Ort vor Augen zu halten, an dem die Gedächtnisfeierlichkeiten abgehalten werden würden. Die Inschrift für Guillemette unterscheidet sich damit formal nicht von anderen vergleichbaren Jahrtagstiftungen aus Narbonne, in denen nicht ausdrücklich auf ein Testament verwiesen wird. In Inschriften mit Pfründenstiftungen wiederum sind Hinweise auf Urkundendokumente noch zahlreicher. In Stein gehauen oder aufgemalt, geben sie deren Klauseln in zunehmend komplexer werdenden Verfügungen über Begräbnisse und Memorialpraktiken wieder.<sup>25</sup> In den Exemplaren dieser Art wird die lexikalische Verbindung zu den Urkundendokumenten – die den in den Inschriften genannten Fakten vertragliche und rechtliche Relevanz verleihen – nicht deshalb zum Ausdruck gebracht und im Raum geradezu inszeniert, um die Inschriften zu Rechtsinstrumenten zu machen. Ziel war vielmehr, sie als Artefakte in ein Netzwerk von Texten einzubetten und neue Praktiken (Gesten, Worte, Rituale) an einem bestimmten Ort zu generieren. Es ging also nicht schlicht darum, mit Hilfe einer Inschrift die Bekanntmachung von Informationen zu gewährleisten, und noch weniger darum, die Urkunde dadurch zu ersetzen. Vielmehr sollte das aus Schrift gewobene Geflecht um ein institutionelles (siehe die Beispiele Rom und Subiaco) oder persönliches (siehe das Beispiel Narbonne) Ereignis verdichtet und seine materielle Präsenz in eben jenem Raum verstärkt werden, der zugleich Sinn und Bezugspunkt des Inschrifteninhalts war. Dabei übertrug sich die in den Inschriften anklingende rechtliche Dimension der Texte nicht auf das Inschriftenmonument selbst; viel eher nahm dieses eine Vermittlerrolle zwischen der Urkunde und ihrer Wirkung auf die Umgebung (des Klosters, der Kirche oder des Grabes) ein, die einerseits auf textlicher Ebene durch die Verwendung von Demonstrativa, andererseits auf materialer Ebene durch die Einbettung des Monuments in die Topographie erfahrbar wurde.

### 3 Die Inschrift als Zeichen des urkundlichen Dokuments

Steinurkunden als bloße Kopien oder steinerne Reproduktionen einer Urkunde (im Sinne einer wortgleichen Abschrift des Textes) zu verstehen, würde dem Phänomen nicht gerecht werden. Stattdessen sollten wir die Inschrift als *Zeichen* und gleichsam als Ausdehnung der Urkunden-Praxis in den Raum begreifen: Sie überträgt eine vorangegangene Handlung – die Produktion und Ausstellung der Urkunde – in den

---

<sup>25</sup> Die Beispiele, die Charbonnel für die Auvergne zusammengestellt hat, verdeutlichen diese visuellen Mechanismen sehr eindrücklich: Charbonnel 2012.



Bereich des Sichtbaren und gewährleistet so nicht nur deren Fortbestehen, sondern deren Vergegenwärtigung in monumentaler Form.

Mit Blick auf Frankreich stellt die ins Jahr 1189 datierte Urkundeninschrift von Crest (Abb. 1) ein paradigmatisches Beispiel dieses Inschriftentypus dar. Sie wurde bereits 1847 publiziert und wird heute im Rathaus der Stadt aufbewahrt.<sup>26</sup> Die in eine Marmorplatte gehauene Inschrift zeichnet sich durch eine besonders elegante Schrift aus, die sich über 13 Zeilen innerhalb eines sehr sorgfältig gestalteten Rahmens aus Rankenornamenten verteilt. Die Umsetzung des Textes auf dem Stein geschah offensichtlich mit großer ästhetischer Sorgfalt und mit dem Ziel, hier ein besonders ausdrucksstarkes Stück zu schaffen, das die Aufmerksamkeit potentieller Leser anziehen und die Bedeutung der inhaltlichen Botschaft zu unterstreichen vermochte. Mehr noch als den Text durch dessen Übertragung in kapitalen Lettern auf Stein einem großen Rezipientenkreis verfügbar zu machen, sollte mit der Inschrift von Crest ein außergewöhnliches Monument vor Augen gestellt werden – ein Schrift-Monument, das durch sein überaus sorgfältiges Schriftbild einen sehr leserlichen Text bietet,<sup>27</sup> das aber vor allem ein öffentlich ausgestelltes Prunk- und Prestigeobjekt darstellte.<sup>28</sup> Ungeachtet ihrer – zweifellos wichtigen – gemeinschaftsstiftenden Funktion, ist die Inschrift zuallererst und unverkennbar ein Schrift-Objekt, das sich den Einwohnern von Crest geradezu aufdrängte und das in seiner Rolle als Zeichen die Präsenz der lokalen Machthaber zum Ausdruck brachte. Ursprünglich neben dem Portal der Kirche Sainte-Marie in Richtung des Marktplatzes angebracht, drückte sie der Stadt gewissermaßen einen graphischen Stempel auf. In die gleiche Richtung deutet auch die konkrete Ausformung der Buchstaben, die kaum höher als zwei Zentimeter und damit nur von einem geringen Abstand aus zu erkennen sind. Offenbar ging es den Verantwortlichen nicht nur (oder nicht in erster Linie) darum, dass der Text auch gelesen wurde. Wenigstens ebenso häufig wird die Tafel einfach nur zur Kenntnis genommen worden sein, ohne dass der Inhalt des darauf angebrachten Textes tatsächlich rezipiert und verstanden worden wäre. Es ist zwar heute nahezu unmöglich, die tatsächliche Wahrnehmung eines solchen Objektes durch die Zeitgenossen nachzuvollziehen – zweifellos aber war es zumindest möglich, den Inhalt der Inschrift zur Kenntnis zu nehmen:

---

<sup>26</sup> CIFM 16, 108f. Nr. 5, Abb. 65.

<sup>27</sup> Die gute Lesbarkeit des Textes wird zusätzlich durch den Einsatz von drei übereinander platzierten Punkten erzeugt – was das Stück aus Crest zu einem frühen Beispiel systematischer Interpunktion macht.

<sup>28</sup> Vgl. den Beitrag von Rebecca Müller in diesem Band; außerdem die Überlegungen Anthony Eastmonds zu einem anderen Kulturraum: Eastmond 2015.



Abb. 1: Urkundeninschrift von Crest (© CESC/M/CIFM)

Anno ab incarnatione Domini MCLXXXVIII, mense martii indictione VII, ego Ademarius de Pictavis comes Valentinensis, dono, laudo atque concedo plenam libertatem cunctis hominibus meis de Crista qui nunc sunt et futuri sunt ut nullo deinceps tempore a me vel ab aliquo successorum meorum violentas sive iniustas exactiones prestare cogantur, fideiussores sive obsides preter suam voluntatem non fiant, salvis legibus et iusticiis meis, bannis et expedicionibus et ospicio centum militum ; et quod omni tempore vite mee concessam libertatem conservem, jurisjurandi religione confirmo hoc autem factum est in ecclesia sancte Marie de Crista, presente domino Rotberto Diensi episcopo, domino Eustachio Valentinensi preposito, patruo meo, Petro Pineti, Elia procuratore, Philipo canonicis Diensis ecclesie, Guilelmo priore Sancti Medardi, Poncio de Sancto Preiecto, Gencione de Devajua, Jarentone monacho et multis aliis

Konkret verkündet der Text die Entscheidung des Grafen Ademar von Valentinois, den Einwohnern von Crest als Gegenleistung für deren Waffendienst Freiheits- und Sicherheitsprivilegien zu verleihen, sowie die Bestätigung dieser Privilegien vor Zeugen in der Stadtkirche im Jahr 1189. Dabei macht die Inschrift detaillierte Angaben zu den verliehenen Rechten, listet die bei der Unterzeichnung des Dokuments anwesenden Personen auf und wiederholt zumindest teilweise den Inhalt der zu diesem Anlass verfassten Urkunde, die hier allerdings nicht eigens erwähnt wird. Vergleicht man diese Inschrift mit anderen zeitgenössischen Urkundeninschriften aus der Gegend

von Crest,<sup>29</sup> so ist sie in Bezug auf die Details der juristischen Klauseln recht ausführlich (ohne aber den Wortreichtum einer Inschrift aus Étoile-sur-Rhône zu erreichen, auf die wir später noch zu sprechen kommen). Angesichts der Tatsache, dass kein expliziter Bezug zu einer Urkunde hergestellt wird, die die Inschrift zu kopieren oder wiederzugeben behauptet, sollte die Inschrift allem Anschein nach kein Rechtsdokument im eigentlichen Sinne sein, sondern eher ein Prestigeobjekt. Andere Bezüge werden hingegen sehr wohl hergestellt: Die in den Zeilen 9 und 10 erwähnte Bestätigung der in der Marienkirche von Crest niedergelegten Rechte (*confirmo hoc autem factum est in ecclesia sancte Marie de Crista*) schafft einen direkten Bezug zu einem Ort, und zwar genau zu dem Ort, an dem die Urkundeninschrift präsent wird. Gleichzeitig wird hier eine Verbindung zu einer Handlung hergestellt, die durch die Inschrift an eben diesem Ort erfahrbar wird: In der Kirche fand wahrscheinlich nicht nur die Ausstellung der Urkunde statt, womöglich wurde diese auch dort aufbewahrt. Somit erfüllte die Tafel von Crest wohl weniger die Funktion einer Urkunde, sondern entfaltete vor allem eine narrative Wirkung. Indem sie in ihrer charakteristischen Form die Tat Ademars von Poitiers immer wieder erlebbar macht, trägt die Inschrift dazu bei, das soziale Gefüge der Kommune von Crest am Gebäude der Kirche sichtbar zu machen. Der Akt, der die Freiheit der Einwohner begründete und die Verbindung zwischen dem Ereignis und dem Objekt darstellte, nahm in der Steintafel konkrete Gestalt an. Der Inhalt des Textes wird durch das Medium der Inschrift vermittelt, das hier viel mehr bewirkt als ‚nur‘ die Dauerhaftigkeit und Allgemeingültigkeit der Botschaft zu gewährleisten.

Vielleicht noch klarer tritt dieser Effekt der Inszenierung einer vorangegangenen Urkunden-Ausstellung in der Steinurkunde von 1198 aus der Kirche Sainte-Croix in Montélimar hervor (Abb. 2).<sup>30</sup> In der Art der dargelegten juristischen Sachverhalte ist sie der Cresters Inschrift recht ähnlich – mit dem Unterschied, dass hier sehr wohl Verbindungen zu einer Pergamenturkunde explizit gemacht werden, ohne sich dabei aber auf die gesamte *dispositio* der Urkunde, also auf die eigentliche Beschreibung des Rechtsakts, zu beziehen. Die Urheber der Inschrift hatten offenbar besonderes Interesse daran, die durch die Obrigkeit von Montélimar gewährten Freiheiten in einer Aufzählung vor Augen zu führen.

<sup>29</sup> Der Bestand an mittelalterlichen Inschriften aus Crest und dem Umland ist für Frankreich außergewöhnlich hoch und zeichnet sich durch eine Vielzahl außergewöhnlicher Stücke aus.

<sup>30</sup> CIFM 16, 151–153 Nr. 39, Abb. 97.



Abb. 2: Steinurkunde von 1198 aus der Kirche Sainte-Croix in Montélimar (© CESC/M/CIFM)

Anno ab incarnatione Domini MCXC octavo, ego Geraldus Aemarius et ego Lambertus, nos duo domini Montilii, per nos et per nostros, bona fide et sine dolo, et mera liberalitate et spontanea voluntate, donamus et titulo perfecte donacionis concedimus omnibus nostris de Montilio presentibus et futuris libertatem talem: ne de cetero toltam vel quistam vel aliquam novam exactionem vel prava usatica in eis faciamus vel aliquo modo fieri permitamus nec eis per vim vel per aliquam forciam gravamen aliquid vel jacturam nisi juris vel justicie debito. Conabimur inferre quod si nos vel aliquis succesorum nostrorum predictam donacionem et libertatem quocumque modo violare temptaverit jam dictos omnes omnes nostros et res eorum in villa Montilii sub dominio nostro in presenti vel in futuro existentes ab omni jure et fidelitate et ominio absolvimus; et ut omnia sicut superius scripta sunt fideliter observemus et nullo tempore contraveniamus tactis sacrosanctis evangeliiis juramus.

Welche Intention hinter der Aufstellung der Inschrift steckte, wird im letzten Teil des Textes deutlich. Sie soll der Urkunden-Praxis – mithin der Handlung, die Vorgehensweise beim Schwur niederzuschreiben und ihn durch Eid zu sichern – Gestalt verleihen: „Und damit wir alles oben beschriebene treu befolgen und niemals dagegen verstoßen, schwören wir und berühren dabei die hochheiligen Evangelien.“ (*Et ut omnia sicut superius scripta sunt fideliter observemus et nullo tempore contraveniamus tactis sacrosanctis evangeliiis juramus.*) Die Inschriftentafel war ursprünglich an der Wand des Altarraums der Kirche Sainte-Croix in Montélimar angebracht, genau über der Stelle, an der während der Liturgie das Evangeliar Verwendung fand. Das Geflecht aus Texten, wie es durch die Präsenz von Inschriftlichkeit in der Kirche geschaffen wird, schließt nicht nur die urkundlich auf Pergament festgehaltenen Ereignisse von

1198 ein, sondern eben auch den Text, der durch seinen sakralen Charakter deren Gültigkeit gewährleistet.

Die Montélimarer Inschrift zeichnet sich durch eine sehr akkurate *mise en page* und ein sorgfältig gearbeitetes Schriftbild aus. Die einzelnen Zeilen wurden gerade und an den Rändern bündig ausgerichtet; die Buchstaben sind von regelmäßiger Größe und Verteilung; der Duktus ist schlicht und präzise, die Zeichensetzung systematisch. Jeweils der erste Buchstabe eines jeden Wortes wurde rot ausgemalt. Beim letzten Wort, *juramus*, dessen Buchstaben einen deutlich erweiterten Abstand aufweisen, wurden sogar alle sieben Buchstaben rot eingefärbt. In Anbetracht der qualitätsvollen *ordinatio* der Inschrift lässt sich diese Abweichung nur schwer mit einer missglückten *mise en page* oder einem Fehler des Steinmetzes erklären. Wir müssen viel eher davon ausgehen, dass es sich dabei um eine absichtsvolle Gestaltung handelte: Durch die bewusste Betonung des Wortes *juramus* – „wir schwören“ – sollte wohl auf die Berührung der Evangelien beim Schwur und auf das Aussprechen des Eids angespielt, sollten die Praktiken des Berührens und Sprechens gleichsam in der Schrift materialisiert werden. Es ging also weniger darum, juristische Klauseln detailgetreu wiederzugeben – zumal diese ja in einer rechtsgültigen Handschrift vorlagen. So wiederholt die Inschrift die mit der Verleihung der Rechte in Verbindung stehenden Praktiken in der Sphäre des Visuellen und vergegenwärtigt sie in dem Raum, in dem sie durchgeführt wurden, als die Gemeinde von Montélimar die Freiheiten erhielt. Die betonende Ausgestaltung des Wortes *juramus* – mit der extremen Zerdehnung des Wortes über die fast komplette Zeile – bringt im Objekt die während der Ablegung des Schwurs verstreichende Zeit zum Ausdruck und verbildlicht gleichzeitig die Tragweite der Eidesleistung. Einer solchen „Schriftbildlichkeit“ wohnt keine rechtliche Wertigkeit, sondern pragmatische Wirksamkeit inne. Die Inschrift von Montélimar ist daher keine Urkunde im eigentlichen Sinne, sondern verleiht denjenigen Handlungen Gestalt, die das Geflecht aus Texten mit den darin enthaltenen Klauseln und Garantien des Vertrags zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft hervorgebracht haben.

Urkundliche Inschriften hatten somit weniger die Funktion, Rechte zu begründen oder einem Vertrag juristische Rechtskraft zu verleihen, als vielmehr diejenige, Gesten (und Klänge), welche die Urkunden-Praxis kennzeichneten, in monumentaler Form festzuhalten. Die Inschriften wären somit weniger Beweismittel als vielmehr „Spur“ im Sinne Carlo Ginzburgs,<sup>31</sup> gleichsam „Abdruck“ eines tatsächlich Geschehenen. Deshalb geben viele Urkundeninschriften, in denen von Schenkungen und Stiftungen die Rede ist, durch konjugierte Verben eben die Handlungen wieder, die zur öffentlichen Ausstellung und erneuten Vergegenwärtigung der inhaltlichen Aussage geführt hatten. Die in Spanien erhaltenen Texte des Hochmittelalters bieten mit *notuit, scrip-*

---

<sup>31</sup> Ginzburg 1980; zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Kritik an diesem Begriff bei Morsel 2016.

*sit* oder *sculpsit* hier die wahrscheinlich größte lexikalische Vielfalt.<sup>32</sup> Natürlich kann man in dieser Wortwahl ein Indiz für die Anwesenheit des Schreibers oder Notars bei der Herstellung und Ausstellung der Urkunde sehen, wie es Vicente García Lobo getan hat; aber darf man der Inschrift deshalb auch eine Beweis- oder Vertragsfunktion zuschreiben? Dies wäre zumindest zu diskutieren und es wäre zu fragen, ob es nicht sinnvoller wäre, sie als „Spur“ von Schrift-Akten zu begreifen, deren monumentale Wieder-Vergegenwärtigung in einer dafür ausgewählten Umgebung durch das Material des Steins und die Ausstellung im öffentlichen Raum gewährleistet wurden.

Zur Veranschaulichung eignet sich eine Inschrift des 12. Jahrhunderts aus Viterbo, die an die Stiftung der Porta Sorsa im Jahr 1095 erinnerte. Der Text liest sich wie das Ergebnis einer Handlungskette, angefangen bei der Errichtung des Gebäudes bis hin zum Einmeißeln der Inschrift auf dem Stein; die letzte Zeile nennt zwei Personennamen, verbunden mit den Wörtern *dictavit* und *sculpsit*.<sup>33</sup>

Nomine Sorsa vocar fulgentis porta Viterbi

Est michi grande decus et fungor honore perenni.

Omnis enim qui servili sub lege gravatur

Si civis meus extiterit liber reputatur

Maximus Henricus Cesar michi contulit istud.

Anno ab incarnatione Domini MLXXXV hec porta fundata est presidente domino Pascale pape inperante Enrico perfecta vero est tempore domini Eugenii pape edificatores fuerunt Raniero Mincio et Petrus ex precepto consulum et totius populi

Gotifredus dictavit Rolandus sculpsit.

Die Stimme (die hier umso wichtiger ist, als der erste Teil des Textes metrisch gefasst ist und den Rhythmus einer Stimme *in absentia* aufweist) und der Schrift-Akt werden in der Nähe des Tors präsent. Die Figur des Schreibers, die für die Anfertigung und die Beglaubigung des Urkundendokuments essentiell ist, ist beim Prozess des epigraphischen Schreibens eine andere, denn sie steht nicht für die Garantie oder den Beweis, sondern für den Schöpfer der Spur. Die von ihm vollzogene Handlung ist nicht nur mit dem Dokument in seiner handschriftlichen Form, sondern nunmehr auch mit dessen dauerhafter Ausstellung im Stadtbild verbunden. Diese Idee könnte kaum besser zum Ausdruck kommen als in dem kürzlich von Cécile Voyer<sup>34</sup> untersuchten Relief mit der Darstellung einer Schenkung in dem Tympanon der ehemaligen Kirche von Mervilliers (Abb. 3).<sup>35</sup> Auf dem rahmenden Bogen steht eine Inschrift geschrie-

<sup>32</sup> García Lobo/Encarnación Martín López 1995.

<sup>33</sup> Carosi 1986, 20–22 Nr. 4.

<sup>34</sup> Voyer 2011.

<sup>35</sup> Favreau 2005b, 655.



**Abb. 3:** Relief mit der Darstellung einer Schenkung in dem Tympanon der ehemaligen Kirche von Mervilliers (© <https://www.flickr.com/photos/martin-m-miles/16292199294>)

ben, deren Ende mit dem Bild gleichsam verschmilzt, indem ihr Schriftgrund in die Darstellung einer Pergamentrolle – offenbar die Urkunde, die die Schenkung beglaubigt – übergeht, an die ein Schreiber gerade Hand anlegt. Das Schreibrohr, mit dem die Urkunde verfasst wird, wird so eins mit dem Meißel, der den Text der Inschrift am Ort der Schenkung herausarbeitet.

Während in Viterbo wie in Montélimar die Erwähnung der vorangegangenen Handlungen zur Her- und Ausstellung der Urkunde bereits andeutet, dass die jeweilige Inschrift nicht nur der Veröffentlichung von Beschlüssen diene, sind andere Beispiele hier durchaus expliziter und sprechen ganz ausdrücklich davon, dem in Stein gemeißelten Text Dauerhaftigkeit und Allgemeingültigkeit zu garantieren – und zwar jenseits der für die öffentliche Ausstellung gewählten Orte und Mittel. Dazu gehört etwa die von Robert Favreau erwähnte Inschrift mit dem von Kaiser Friedrich I. gewährten Freiheitsprivileg zugunsten der Einwohner von Speyer aus dem Jahr 1182, die an der Fassade des Doms in goldenen Lettern zwischen zwei monumentalen Darstellungen des Kaisers aufgemalt war;<sup>36</sup> oder die Privilegien, die Erzbischof Adalbert 1135 den Bürgern von Mainz verliehen hatte, und welche vollständig auf die Türen des Doms übertragen wurden, womit diese einem monumentalen Diptychon glichen.<sup>37</sup> Indem die Inschriften ganz ostentativ eine Botschaft verkündeten, trugen sie zur Theatralisierung des städtischen Raumes bei, wie es Elisabeth Crouzet-Pavan beschreibt. Sie spricht in diesem Zusammenhang von der „täglichen Produktion des erlebten Raums“, wobei sie die kommunikative Funktion der (graphischen, heraldischen, bildlichen) Zeichen nicht von ihrer symbolischen Dimension getrennt wissen

<sup>36</sup> Kraus 1894, 70–73 Nr. 152.

<sup>37</sup> Die Deutschen Inschriften 1958, Bd. 2, 10–16 Nr. 10.

will.<sup>38</sup> Hierin wird auch der Grund zu suchen sein, weshalb sich viele Steinurkunden unabhängig von ihrer tatsächlichen Lesbarkeit direkt an die Leser wenden und dabei die publizitäre Stoßrichtung des Textes betonen: *Notum sit omnibus quod* liest man zum Beispiel am Anfang eines Textes, der Abgabenbefreiungen für die Einwohner der Stadt Deutz zu Beginn des 12. Jahrhunderts verkündet;<sup>39</sup> und *sciunt quam praesentes tam posteri* in einer zeitgenössischen Inschrift rechtlichen Inhalts für die Stadt Reims.<sup>40</sup> Damit stimmen beide Exemplare mit Formulierungen überein, wie man sie sowohl in Grabinschriften als auch in moralischen Verwünschungen auf Kirchentüren findet. Diese – wenn sie denn die „größtmögliche [Öffentlichkeit] für einen möglichst langen Zeitraum“ zu erreichen suchten – bemühten sich nämlich ebenfalls darum, die in der Inschrift festgehaltene Botschaft material im Stein bzw. spatial im Raum fortdauernd bestehen und sie – ob gelesen oder nicht – gegenwärtig und wirksam bleiben zu lassen.<sup>41</sup>

Als Zeichen und Spur ist die Inschrift daher ebenso Instrument. Die Dauer einer Stiftung oder der Gewährung von Rechten wird durch die Inschriftenform gleichsam ausgedehnt. Der Text in inschriftlicher Form gehört damit zum Repertoire sozio-kultureller Maßnahmen, um ein Gebäude, eine Kapelle oder eine Stadt zu kennzeichnen und um die Institution oder Person, die die Botschaft aussendet, zu vergegenwärtigen. Wenn man also an einem Brunnen in Oviedo eine Inschrift mit einem Siegeskreuz anbringen lässt und damit eine Formel aufgreift, die sich an vielen anderen von der asturischen Königsfamilie in Auftrag gegebenen Gebäuden und Denkmälern der Stadt findet,<sup>42</sup> dann geht es offensichtlich weniger darum, zum Lesen eines ohnehin sehr bekannten Textes aufzufordern, als vielmehr darum, das Herrscherhaus an strategischen Orten der Stadt in Erscheinung treten zu lassen und seine Siegesbotschaft innerhalb des gesellschaftlichen Netzwerks präsent und wirksam zu machen.

## 4 Die Schrift übertragen

Von den im Corpus der aus Frankreich bekannten Steinurkunden erfassten Exemplaren ist diejenige aus Étoile-sur-Rhône (Abb. 4) die längste.<sup>43</sup> Ins Jahr 1245 datiert, listet sie eine ganze Reihe rechtlicher Verfügungen bezüglich der den Einwohnern des *castrum* verliehenen Freiheitsrechte auf. Sie befindet sich heute noch immer an dem Platz, für den sie im 13. Jahrhundert hergestellt wurde: über dem Nordportal der Pfarr-

<sup>38</sup> Crouzet-Pavan 2013, 239.

<sup>39</sup> Kraus 1894, 211 Nr. 454.

<sup>40</sup> Diese Inschrift wird zitiert bei Favreau 2005b, 648.

<sup>41</sup> Debais 2016.

<sup>42</sup> Die Inschriften Oviedos sind vollständig publiziert bei Diego Santos 1994; vgl. dazu auch Favreau 2005a.

<sup>43</sup> CIFM 16, 135–137 Nr. 30, Abb. 88.





Abb. 4: Steinurkunde aus Étoile-sur-Rhône (© CESC/M/CIFM).

kirche, etwa vier Meter über dem Boden. Als Schriftträger dient ein 163 x 57 Zentimeter großer Marmorblock, auf dem sich der Text in 16 Zeilen über die gesamte Fläche erstreckt. Für die gleichmäßige Verteilung des Textes garantierten sorgfältig gezogene doppelte Hilfslinien. Die Schrift enthält zahlreiche Unzialbuchstaben und erinnert in ihrem spezifischen Modulus an Pergamentdokumente dieser Zeit – wie die sehr zahlreichen Abkürzungen, die man so auch in zeitgenössischen handschriftlichen Zeugnissen finden kann. Hier und da haben sich Farbreste erhalten, aus denen hervorgeht, dass die Zeilen abwechselnd in rot und blau ausgemalt waren. Nicht zuletzt deshalb steht außer Zweifel, dass hier keine bloße Kopie einer Urkunde hergestellt werden sollte, sondern ein visuell wirkmächtiges Monument, das diese im räumlichen Kontext des örtlichen Marktplatzes „in Szene“ setzen sollte, und zwar mit dem Ziel, die physische Präsenz des Textes dauerhaft zu gewährleisten. In scheinbarem Widerspruch dazu steht die erschwerte Lesbarkeit der Inschrift, denn die Buchstaben sind nur zwei Zentimeter hoch und lassen sich vom Boden aus nur bedingt erfassen. Weil es monumentaler Schrift im Mittelalter aber immer gelang, ihre Botschaft zu vermitteln – und sei es, dass dafür neue visuelle Lösungen gefunden werden mussten – wird die reine Verkündung der Botschaft nicht die einzige Motivation bei der Herstellung der Urkundeninschrift von Étoile-sur-Rhône gewesen sein. Hinweise darauf liefert die spezifische materiale Gestaltung der Inschrift: Am Anfang und am Ende weist sie nämlich zwei textliche Elemente auf, die die vermeintliche Unlesbarkeit des Textes erheblich differenzieren. Der Text beginnt mit dem Ausdruck *Noverint universi litteras has inspecturi*, in dem sowohl die Allgemeingültigkeit der Mitteilung als auch das Medium zum Ausdruck gebracht werden, das diese zur Geltung bringen soll. Mit anderen Worten: Der Inhalt erschließt sich dem Betrachter durch aufmerksames Studieren, ergo durch das Entziffern der einzelnen Buchstaben (*inspecturi*). Auch wenn den Produzenten und Auftraggebern der Inschrift wohl kaum der Wunsch nach Hermetismus unterstellt werden kann, so liest sich ihr expliziter Appell an den Betrachter, sich den Text gründlich zu besehen, doch wie eine (Selbst-)Versicherung, die Gesamtheit der Verfügungen auch tatsächlich bekannt gemacht zu haben – und zwar über den Rezipientenkreis der Pergament-Urkunde hinaus. Eben

dies ruft auch der Schlusssatz noch einmal in Erinnerung: *Insuper nos Ademarus filius comitis Valentinensis presens scriptum voluimus fieri ad perpetuam rei memoriam et firmitatem habendam*. Dass man das Medium der Inschrift wegen der Dauerhaftigkeit (*perpetuam*) und Beständigkeit (*firmitatem*) seiner Botschaft verwendete, wird hier ganz deutlich. Die Rahmung der verlautbarten rechtlichen Verfügungen durch diese beiden Sätze zeigt jedoch auch ganz unmissverständlich, dass der Inschrift nicht die gleiche Rolle zukam wie der Urkunde: Sie ersetzt sie nicht (auf welche Art auch immer), sondern dehnt sie in Raum und Zeit aus; und schließlich ist es auch nur schwer vorstellbar, dass die Inschrift von Étoile-sur-Rhône in einem etwaigen Streitfall als Beweisstück herangezogen worden wäre. Dauerhaftigkeit und Beständigkeit beruhen daher weniger auf der urkundlichen Dimension der verbrieften Rechte und Bestimmungen, als vielmehr in der materialen Präsenz der Inschrift, d. h. in ihrer Fähigkeit, die diplomatische Handlung und vor allem die hieraus hervorgehenden gesellschaftlichen Auswirkungen, um die es bei der Verleihung der Freiheitsrechte durch den Grafen ja in erster Linie geht, sozio-kulturell zu verorten und öffentlich zu inszenieren. Der Graf wiederum gesteht der Inschrift ihre aktive, ja sogar performative Wirkung zu, die ihn seinerseits dazu bewegt, ihre Anfertigung nicht zur Vervollständigung der Urkunde anzuordnen, sondern als Ergänzung: Das Kirchenportal wird so zum Zeichen der handelnden gräflichen Macht; die Inschrift ist „Spur“ (und damit Fortsetzung) einer rechtlichen Handlung und trägt zur Konstruktion einer Normativität bei, die sich gleichsam von Zeichen zu Zeichen artikuliert und so wirksam wird.

Ein Dokument aus dem 12. Jahrhundert im Archiv des französischen Departments Moselle verleiht dieser Argumentation zusätzliches Gewicht. Es handelt sich um ein großes Blatt Pergament von etwa einem Quadratmeter mit einem darauf geschriebenen Text, der die Weihe einer Kapelle in Xures und die Stiftung von deren Altären im Jahr 1072 zum Inhalt hat.<sup>44</sup> Die Form der Buchstaben, die verwendeten Formulierungen und die Bezeichnung der während der Weihliturgie anwesenden Akteure sprechen dafür, dass es sich bei der Handschrift um die Kopie bzw. die wörtliche Wiedergabe einer 1072 hergestellten Inschrift handelt. Diese Handschrift wurde wohl anlässlich der neuen Weihe der Kapelle angefertigt, welche im übrigen durch ein Rechtsdokument auf die Mitte des 12. Jahrhunderts datiert werden kann.<sup>45</sup> Unter der Bezeichnung *instrumentum* ins dokumentarische Dossier von Xures eingegangen, hat sich so der epigraphische Charakter der ersten Weihe, obgleich materiell mit der Zerstörung der Inschrift verloren, doch symbolisch erhalten (ganz im Sinne des Wortes „Symbol“, wie es von Armando Petrucci auf Schrift angewendet wird), da das Medium der Inschrift dem in Stein gehauenen Text einen zusätzlichen Wert verleiht, der nicht juristischer, rechtlicher oder beweiskräftiger Natur ist, sondern historischer

<sup>44</sup> Gasse-Grandjean 2008.

<sup>45</sup> Die Weihe der Kapelle in Xures ist durch ein Rechtsdokument für die Mitte des 12. Jahrhunderts belegt: ebd.

und narrativer. Die Inschrift von Xures ist die „Spur“ der ersten Weihe, das Zeichen der Sakralität der Kirche im Bau selbst. Im Prozedere der Urkundenausstellung ist die Inschrift hier also nicht das Resultat einer Rechtspraxis, sondern wesentliche Triebfeder, die die Erstellung eines neuen handschriftlichen Dokuments auslöste.

Die große Bedeutung epigraphischer Schriftlichkeit an der Schnittstelle zwischen Handlung, Spur und Monument wird besonders am Beispiel des Inschriftenprogramms der kleinen romanischen Kirche San Salvador de Fuentes in Asturien deutlich (Abb. 5).<sup>46</sup> Es handelt sich um ein Ensemble von vier Inschriften, die auf die beiden Pfeiler und Teile des angrenzenden Gebälks einer Tür zwischen Kirchenraum und Sakristei geritzt wurden. Weil die Tür in späterer Zeit vermauert wurde, wurden die Inschriften erst im 19. Jahrhundert entdeckt. Sie berichten von der Schenkung des Baugrunds für die Kirche 1021 durch Diego Pérez und seine Frau, vom Bau der Kirche und ihrer Weihe durch den Bischof von Oviedo sowie vom Einsetzen der Reliquien in die Altäre. Der Fall Fuentes ist insofern einzigartig, als hier die komplette Abfolge der Ereignisse nachvollziehbar ist, welche die Stiftung, den Bau und die Nutzung einer Kirche ermöglichten. Dies ist zweifelslos der Grund, warum die Formulierung der Texte sich doch recht deutlich von dem unterscheidet, was man in Spanien normalerweise in Widmungsinschriften in Kirchen oder auf Altären findet. Entgegen aller Gewohnheiten legen die Inschriften in Fuentes nämlich besondere Betonung auf die urkundlich bestätigte Gründung der Kirche, den Rechtsgehalt der Schenkung und – durch zahlreiche Verweise auf Anathem und Verfluchung – auf die Prävention etwaiger Besitzminderungen. Verweise auf die liturgische Zeremonie, in der der Bischof durch Worte und Handlungen den Steinbau zu einem Haus Gottes macht, kommen hingegen praktisch nicht vor, und nur die Verortung der Inschriften an einer Tür im Kircheninneren bringt den Text physisch mit dem Ort der Weihe und der Reliquieneinsetzung in Verbindung. Auch wenn die Inschriften von Fuentes mit viel weniger Sorgfalt und handwerklichem Können ausgeführt wurden als in Étoile-sur-Rhône oder in Viterbo, bleibt die Inszenierung der Texte innerhalb des Raumes, auf den sie sich beziehen, das bestimmende Moment, und es steht außer Frage, dass das Inschriftenprogramm das bedeutendste visuelle Element im Innern des Gotteshauses darstellte, das ansonsten fast jedes gemalten oder bildhauerischen Dekors entbehrte.

Die vier Inschriften von Fuentes reproduzieren die Urkunden, die anlässlich der Kirchengründung ausgefertigt wurden, zwar nicht *verbatim*. Gleichwohl sichern sie aber die Veröffentlichung der wichtigsten Informationen bezüglich des Ursprungs der Kirche und beugen möglichen Schädigungen vor. Die nachdrückliche Betonung der Verwünschungsformeln lässt vermuten, dass die Inschriften durchaus auch eine drohende Dimension aufwiesen und auf diese Weise die rechtlichen Verfügungen des Textes zu garantieren suchten. Am Ende der Weiheinschrift sind die anwesen-

---

<sup>46</sup> Diego Santos 1994, 214–221; García Guinea/Pérez González 2006, 361–366; García de Castro Valdés 1995, 97–99.



**Abb. 5:** Inschriften aus der Kirche San Salvador de Fuentes in Asturien (Foto: Autor)

den Zeugen namentlich genannt, begleitet von der Abbréviatur des Wortes *testes*, wie man es auch in der Originalurkunde vorfinden konnte. Wie Brigitte Bedos-Rezak richtig gezeigt hat, ist in dieser Abkürzung aber nicht nur das Wort *testes*, sondern auch die Handlung, die Anwesenheit und der Beglaubigungsakt der Zeugen enthalten.<sup>47</sup> In diesem Sinne legt die im Chorraum der Kirche angebrachte Inschrift von

<sup>47</sup> Vgl. eine ihrer jüngsten Arbeiten Bedos-Rezak 2012.

Fuentes die „Abdrücke“ der zum Zeitpunkt der Weihe anwesenden Akteure frei. Ich verwende das Wort „Abdruck“ hier absichtlich aufgrund des letzten Satzes des Inschriftenensembles, der die Auflistung der in die Altäre eingesetzten Reliquien mit der Formel *manus nostras rovoravimus* („Wir bestätigen dies alles mit eigener Hand“) abschließt. Unmittelbar unter diesem letzten Satz ist der Pfeiler großflächig unbeschriftet – es könnte dies die Stelle gewesen sein, wo während der Weihe der Kirche Hände aufgelegt wurden, um ihren Bau symbolisch zu vollenden, auf die gleiche Art, wie die Urkunde von den Zeugen in der Hand gehalten und im Moment der Unterzeichnung berührt werden musste. Auf dem gegenüberliegenden Pfeiler mit dem Text der Schenkung vor Baubeginn ist auf der gleichen Höhe wie der Satz, der das Auflegen der Hände erwähnt, unter dem Vermerk *Leodonandus presbiter titulum dabit* ein Flechtknotenmotiv tief in den Stein eingraviert. Diese Text-Bild-Kombination, mit der die *pro anima*-Verfügungen der Schenkung abschließt, ist in solchen Zusammenhängen eher unüblich – sie muss wohl als „Spur“ des Schenkungsakts selbst gelesen werden, der auf diese Weise in der Kirche dargestellt und inszeniert wurde. Durch die den Inschriften von Fuentes zugrundeliegende Konzeption wird hier ein monumentaler „Abdruck“ einer urkundlichen Schenkungs- und Weiheliturgie offenbar, wobei die an Bau und Weihe beteiligten Akteure, Handlungen und Objekte in den Kirchenraum projiziert und das Ereignis dauerhaft vergegenwärtigt werden.

Anhand des Beispiels von Fuentes lässt sich zeigen, inwiefern die Begriffe „Veröffentlichung“ und „Einrichtung“ eines diplomatischen Aktes den Begriff der „allgemeinen Publizität“ ersetzen oder zumindest vervollständigen können, denn die Inschriften befinden sich im Innern der Kirche auf Bauteilen, die teilweise unzugänglich sind. Die Anbringung von Beschlüssen im Kircheninnern hing im früheren Mittelalter also nur bedingt vom Alphabetisierungsgrad der Besucher oder dem Wunsch nach Kontrolle des Einsatzes von Schrift ab, sondern von der Frage, was der Ort der Schrift zu deren Aussage beitragen konnte – was im Übrigen genauso für die öffentlich zugänglichen Texte in Viterbo oder Crest gilt. Eingemeißelt in Säulen und Gebälkteile (also in Strukturelemente der Kirche), materialisieren sich die Inschriften von Fuentes im Bau selbst, die rechtlichen Verfügungen werden mit dem Gebäude und seiner Funktion ein Leib (in dem Sinne wie die Weiheliturgie das Wort *corpus* gebraucht).<sup>48</sup> Die Intention der Inschriften lag also nicht vorrangig in der Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Textes begründet, sondern in seiner Präsenz als Inschrift an eben dem Ort, den er erzeugt, bezeichnet, charakterisiert und schützt.

---

48 Vgl. hierzu die Überlegungen von Cassingena-Trévedy 2007; vgl. auch Palazzo 2010.

## 5 Ausblick

Eine unter Kaiser Friedrich I. auf Karl den Großen gefälschte Urkunde, die die Vorrangstellung Aachens begründete und die Stadt zur Hauptstadt des Reiches erhob, ist gleich durch mehrere handschriftliche Kopien bekannt.<sup>49</sup> Inschriftliche Erwähnungen dieses Dokuments sind hingegen weitaus seltener; bislang ist nur ein einziges Monument dieser Art bekannt, auf dem sich der Text zwar wortgetreu wiederfindet und das womöglich im Laufe des Kirchenjahrs präsentiert wurde – allerdings unter Bedingungen, die man kaum als „öffentlich“ bezeichnen kann. Es handelt sich dabei nämlich um den Karl dem Großen zugeschriebenen Reliquienschrein im Dom zu Aachen, dessen Entstehung man um 1200 ansetzt.<sup>50</sup> Der Text wurde auf den oberen und unteren Rändern der Langseiten als blaue Emaille-Schrift auf goldenem Grund angebracht. Durch die geringe Höhe der Buchstaben zwischen vier und acht Millimetern, durch die farbliche Gestaltung und die disparate Verteilung des Textes auf dem Schrein wird das Lesen erheblich erschwert worden sein. Und dennoch unterstreicht diese spezifische materiale Anordnung der Inschrift die von ihr ausgehenden Botschaften, indem sie sich geradezu aus dem Dialog zwischen Text und Bild speist: Die Pfalz Aachen steht an der Spitze des Reiches, der Thron Karls des Großen stellt dessen Eckstein dar, seine Herrschaft bildet den Ursprung der Herrscherfolge – so die versinnbildlichten Botschaften. Diese auf dem Schrein angebrachte Abschrift des Urkundentextes ist eine Facette der von Friedrich I. nach der Heiligsprechung Karls 1165 inszenierten Propaganda, die aus der Rivalität mit den Kapetingern und deren Einrichtung von Saint-Denis als Königsheiligtum resultierte. Der Abwesenheit von Validierungszeichen des verstümmelten Formulars und der disparaten Anordnung des Textes zum Trotz: Die Inschrift auf dem Schrein könnte einer echten Urkunde kaum ähnlicher sein – und die Ambitionen des Stückes aus Étoile-sur-Rhône sogar noch übertreffen! Als *Objekt* besitzt die Inschrift selbst zwar keinerlei rechtliche Funktion – sie bereitet aber der intendierten Botschaft den Boden, um an einem bestimmten Ort in Erscheinung zu treten, und garantiert, dass der Schenkungsakt (so gefälscht er auch sein mag) langfristig einen Platz in der Geschichte einnimmt.

Der Begriff der „Steinurkunde“ ist in seiner Formulierung und Definition ohne Frage problematisch; und vielleicht wäre es sogar angebracht, auf ihn zu verzichten, um Verwirrung und unglückliche Anwendungen zu vermeiden. Bedeutet dies aber im Umkehrschluss, dass man nach neuen Konzepten und Kategorien zur Beschreibung und Analyse mittelalterlicher Urkunden-Praktiken im Rückgriff auf die Diplomatik, auf Dokumente oder das Recht suchen muss? Erinnern wir uns noch einmal an die hier zur Sprache gekommenen Beispiele, so bleibt in jedem Fall festzuhalten, dass sie

<sup>49</sup> Die Urkunde ist publiziert in den MGH DD. Karol. 1, 439–443 Nr. 295; ihre umfassendste Analyse verdanken wir Meuthen 1967.

<sup>50</sup> Die Deutschen Inschriften 1993, Bd. 32, 29–36 Nr. 34.

sich am Schnittpunkt zweier kultureller Elemente einordnen, die weiter greifen als rechtliche Praktiken, nämlich von Handeln und Zeit. Die Weihinschrift, die 1167 in eine große Schieferplatte in der Marienkirche von Cheffes gehauen wurde, lässt beide Phänomene offenbar werden (Abb. 6):<sup>51</sup>

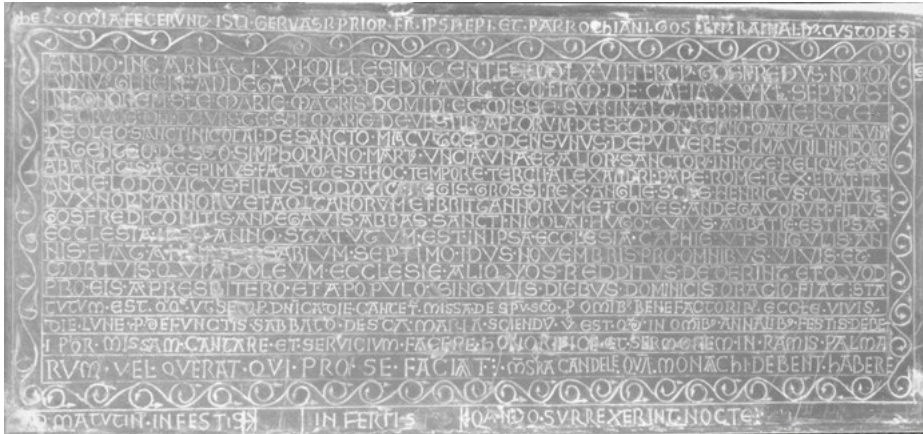


Abb. 6: Weihinschrift der Marienkirche von Cheffes (© CESC/CIFM).

*Hec omnia fecerunt isti Gervasius prior frater istius episcopi et parrochiani Goslenus Rainaldus custodes ecclesiae.*

*Anno incarnati Christi 1167 tercius Gosfredus Normannus genere Andegavensis episcopus dedicavit ecclesiam de Cafia 15 kalendas septembris in honorem sancte Marie matris Domini et misse sunt altari reliquie iste: de cruce Domini, de veste sancte Marie, de vestibus apostolorum, de sancto Donatiano martire uncia una, de oleo sancti Nicolai, de sancto Macuto episcopo dens unus, de pulvere sancti Maurilii in dolio argenteo, de sancto Simphoriano martire uncia una et aliorum sanctorum innote reliquie quas ab antiquis accepimus. Factum est hoc tempore tercii Alexandri pape Rome ; rex erat Francie Lodovicus, filius Lodovici regis Grossi, rex Anglie secundus Henricus qui fuit dux Normannorum et Aquitanorum et Britannorum et comes Andegavorum, filius Gosfredi comitis Andegavis, abbas sancti Nicolai Hugo cujus abbatie et ipsa ecclesia. Ipso anno statutum est in ipsa ecclesia Caphie ut singulis annis fiat anniversarium septimo idus novembris pro omnibus vivis et mortuis qui ad oleum ecclesie aliquos redditus dederint, et quod pro eis a presbitero et a populo singulis diebus dominicis oracio fiat. Statutum est quoque ut semper dominica die cantetur missa de Spiritu Sancto pro omnibus benefactoribus ecclesie vivis die lune pro defunctis sabbato de sancta Maria. Sciendum vero est quod in omnibus annalibus festis debet ipse prior missam cantare et servicium facere honorifice et sermonem in Ramis palmarum, vel querat qui pro se faciat.*

*Mensura candele quam monachi debent habere ad matutinum, in festis, in feriis, quando surrexerint nocte.*

51 CIFM 24, 121–124 Nr. 109.

Der erste Satz, mit dem an die Handlung der Weihe und ihre schriftliche Umsetzung erinnert wird, ist oberhalb des Rahmens eingemeißelt, in dem der größte Teil der Inschrift mit dem Inhalt der juristischen Verfügungen (für Liturgie und Begräbnis) angeordnet ist. Der letzte Satz, der die Vielzahl der für die Ausführung dieser Verfügungen notwendigen Objekte nennt, ist unterhalb des Rahmens platziert. Die Handlungen und ihre Zeitlichkeit umrahmen also im wahrsten Sinne des Wortes das Dokument und halten seinen Inhalt dauerhaft aktuell. In ihrer Materialität und ihrer Dauerhaftigkeit ist die Inschrift von Cheffes eine handelnde Schrift.

## Literaturverzeichnis

- Banti, Ottavio (1992), „Epigrafi ‚documentarie‘, ‚chartae lapidariae‘ e documenti (in senso proprio). Note di epigrafia e di diplomatica medievale“, in: *Studi medievali* 33, 229–242.
- Bedos-Rezak, Brigitte Miriam (2012), „L’empreinte. Trace et tracé d’une médiation (1050–1300)“, in: Stephanie Diane Daussy et al. (Hgg.), *Matérialité et immatérialité dans l’église au Moyen Âge* (Tagung Bukarest 2010), Bukarest, 127–142.
- Bérroujon, Anne (2015), „Les murs disputés. Les enjeux des écritures exposées à Lyon à l’époque moderne“, in: Antonio Castillo Gómez (Hg.), *Culturas del escrito en el mundo occidental. Del Renacimiento a la contemporaneidad* (Collection de la Casa de Velázquez 147), Madrid, 33–44.
- Boucheron, Patrick (2013), „Introduction générale“, in: Patrick Boucheron u. Jean-Philippe Genet (Hgg.), *Marquer la ville: signes, traces, empreintes du pouvoir (XIIIe–XVIIe siècle)* (Tagung Rom 2009; Collection de l’École Française de Rome 485) Paris/Rom, 9–19.
- Carosi, Attilio (1986), *Le epigrafi medievali di Viterbo (secc. VI–XV)*, Viterbo.
- Cassingena-Trévedy, François (2007), *La liturgie. Art et métier*, Genf.
- Charbonnel, Marie (2012), „Materialibus ad immaterialia: peinture murale et piété dans les anciens diocèses de Clermont, du Puy et de Saint-Flour (1317) du XIIe au XVe siècle“, in: *Bulletin du centre d’études médiévales d’Auxerre* 16, online zugänglich unter: <http://cem.revues.org/12416> (Stand 10.1.2017).
- CIFM = *Corpus des Inscriptions de la France Médiévale*
- CIL = *Corpus Inscriptionum Latinarum*
- Crouzet-Pavan, Élisabeth „Des traces invisibles: quand les sources parlent des pas et des mouvements dans la ville (Italie, fin du Moyen Âge)“, in: Patrick Boucheron u. Jean-Philippe Genet (Hgg.), *Marquer la ville: signes, traces, empreintes du pouvoir (XIIIe–XVIIe siècle)* (Tagung Rom 2009; Collection de l’École Française de Rome 485), Paris/Rom 2013, 231–252.
- Debiais, Vincent (2009), *Messages de pierre. La lecture des inscriptions dans la communication médiévale (XIIe–XIVe siècles)* (Culture et société médiévales 17), Turnhout.
- Debiais, Vincent (2016), „Templo, tiempo, tempo en la iglesia románica“, in: *Codex Aquilarensis* 32, 111–134.
- Deloye, Augustin (1847), „Des chartes lapidaires en France“, in: *Bibliothèque de l’école des chartes* 8, 31–42.
- Die Deutschen Inschriften* (1958), Bd. 2: *Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650*, ges. u. bearb. von Fritz Viktor Arens auf Grund der Vorarbeiten von Konrad F. Bauer, Stuttgart.
- Die Deutschen Inschriften* (1993), Bd. 32: *Die Inschriften der Stadt Aachen*, ges. und bearb. von Helga Giersiepen, Geleitw. von Raymund Kottje, Wiesbaden.



- Diego Santos, Francisco (1994), *Inscripciones medievales de Asturias*, Oviedo.
- Eastmond, Anthony (2015), „Textual icons: Viewing Inscriptions in Medieval Georgia“, in: Anthony Eastmond (Hg.), *Viewing Inscriptions in the Late Antique and Medieval World*, New York, 76–98.
- Favreau, Robert (1995), *Épigraphie médiévale*, Turnhout.
- Favreau, Robert (2005a), „La croix victorieuse des rois des Asturies. Inscriptions et communications du pouvoir“, in: Alain Bresson (Hg.), *L'écriture publique du pouvoir*, Bordeaux, 195–212.
- Favreau, Robert (2005b), „La notification d'actes publics ou privés par des inscriptions“, in: Claude Arrignon et al. (Hgg.), *Cinquante années d'études médiévales. À la confluence de nos disciplines* (Tagung Poitiers 2003), Turnhout, 637–664.
- Favreau, Robert (2010), „Épithètes et biographie. De l'éloge religieux à la glorification de l'état social“, in: María Encarnación Martín López u. Vicente García Lobo (Hgg.), *Las inscripciones góticas* (Tagung León 2006), León, S. 367–404.
- Flórez, Enrique (1750), *España Sagrada. Teatro geographico-historico de la Iglesia de España*, Bd. 5: *De la provincia Carthaginense en particular*, Madrid.
- García de Castro Valdés, César (1995), *Arqueología cristiana de la alta Edad Media en Asturias*, Oviedo.
- García Guinea, Miguel Ángel/Pérez González, José María (Hgg.) (2002), *Enciclopedia del Románico en Castilla y León*, Aguilar de Campóo.
- García Guinea, Miguel Ángel/Pérez González, José María (Hgg.) (2006), *Enciclopedia del Románico en Asturias*, Aguilar de Campóo.
- García Lobo, Vicente/Martín López, María Encarnación (1995), *De epigrafía medieval: introducción y album*, León.
- García Lobo, Vicente/Martín López, María Encarnación (2011), „Las inscripciones diplomáticas (siglos VI a XII)“, in: Thomas Deswarte (Hg.), *Le droit hispanique latin du VIe au XIIe siècle* (Mélanges de la Casa de Velázquez n. s. 41,2), Madrid, 87–108.
- Gasse-Grandjean, Marie-José (2008), „La charte-inscription de la chapelle de Xures (1072)“, in: Didier Méhu (Hg.), *Mises en scène et mémoire de la consécration d'église dans l'Occident médiéval*, Turnhout, 143–158.
- Gerevini, Stefania (2015), „Written in Stone: Civic Memory and Monumental Writing in the Cathedral of San Lorenzo in Genoa“, in: Anthony Eastmond (Hg.), *Viewing Inscriptions in the Late Antique and Medieval World*, New York, 205–229.
- Ginzburg, Carlo (1980), „Signes, traces, pistes. Racines d'un paradigme de l'indice“, in: *Le Débat* 6, 3–44.
- Giovè, Nicoletta (1994), „L'epigrafia comunale cittadina“, in: Paolo Cammarosano (Hg.), *Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento* (Tagung Triest 1993; Collection de l'École Française de Rome 201), Rom, 263–286.
- Ingrand-Varenne, Estelle (2013), „La brièveté dans les inscriptions médiévales: d'une contrainte à une esthétique“, in: *Medievalia* 16, 213–234.
- Kraus, Franz Xaver (1894), *Die christlichen Inschriften der Rheinlande*, Bd. 2, Freiburg i. Br.
- Le Goff, Jaques (1978), „Documento/monumento“, in: *Enciclopedia Einaudi*, Bd. 5, Turin, 38–48.
- Mai, Angelo (Hg.) (1831), *Scriptorum veterum nova Collectio e Vaticanis Codicibus edita*, Bd. 5, Rom.
- Meuthen, Erich (1967), „Karl der Große – Barbarossa – Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen“, in: Helmut Beumann et al. (Hgg.), *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*, Bd. 4, Düsseldorf, 54–76.
- MGH DD. Karol. = *Monumenta Germaniae Historica. Diplomatum Karolorum (Die Urkunden der Karolinger)*
- Morsel, Joseph (2016), „Traces? Quelles traces? Réflexions pour une histoire non passéiste“, in: *Revue historique* 680 (4), 813–868.

- Palazzo, Éric (2010), „Le ‚livre-corps‘ à l'époque carolingienne et son rôle dans la liturgie de la messe et sa théologie“, in: Wojcieh Falkowski (Hg.), *Reading, Writing and communicating* (Quaestiones Medii Aevi Novae 15), Warschau, 31–64.
- Petrucci, Armando (1976), „Aspetti simbolici delle testimonianze scritte“, in: *Simboli e simbologia nell'alto medioevo* (Tagung Spoleto 1975; Settimane di studio del Centro italiano di Studi sull'alto medioevo 23), Spoleto, 813–846.
- Petrucci, Armando (1985), „Potere, spazi urbani, scritture esposte: proposte ed esempi“, in: *Culture et idéologie dans la genèse de l'état moderne* (Tagung Rom 1984; Collection de l'École Française de Rome 82), Rom, 85–95.
- Pfaff, Carl (Hg.) (1992), *Corpus Inscriptionum Medii Aevi Helvetiae*, Bd. 3: *Die Inschriften der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land, Bern und Solothurn bis 1300*, ges. u. bearb. von Wilfried Kettler, Fribourg.
- Silvagni, Angelo (Hg.) (1943), *Monumenta epigraphica christiana saeculo XIII antiquiora*, Bd. 1: *Roma*, Vatikanstadt.
- Voyer, Cécile (2011), „Le geste efficace: le don du chevalier au saint sur le tympan de Mervilliers (XIIe siècle)“, in: Martin Aurell u. Catalina Girbea (Hgg.), *Chevalerie et christianisme aux XIIe et XIIIe siècles*, Rennes, 101–122.